



LANDKREIS KASSEL

- DER LANDRAT -

Landkreis Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Frau
Michaela Thiele
Friedenstraße 6
34466 Wolfhagen

Aufsicht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde

Uwe Siewert

Kulturnbahnhof
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Raum 203

Telefon: 0561 1003-1713
Telefax: 0561 1003-1745
Uwe-siewert@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

34.5 – 66 k 08-01

14.12.2020

Petition zur Forderung von Lärmschutzmaßnahmen auf der Bundesstraße 450 im Bereich der Stadt Wolfhagen

Bisheriger E-Mail-Verkehr, zuletzt Ihre E-Mail vom 28.10.2020

Sehr geehrte Frau Thiele,

bevor ich näher auf Ihre Petition eingehe, möchte ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für die Wirrungen innerhalb des Verfahrens bezüglich des von Ihnen angestrebten Wunsches nach Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms im Bereich zwischen dem jetzigen Standort der Ortstafel bis nach der Einmündung zur Kreisstraße 107 („Werkers Welt“) entschuldigen.

Ich muss gestehen, dass hier offensichtlich die Zuständigkeiten teilweise falsch interpretiert wurden. So war hier nicht bekannt, dass seitens des Dezernates Steuerung und Planung bei Hessen Mobil, ohne Beteiligung der Fachbehörde innerhalb des Hauses Hessen Mobil sowie der Beteiligung der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Kassel, die für die verkehrsrechtliche Anordnung in diesem Bereich zuständig ist, Ihnen eine abschlägige Mitteilung im Zusammenhang mit der schalltechnischen Beurteilung auf passiven Lärmschutz am Wohnhaus wegen der Verkehrsräusche übersandt wurde und Ihnen Hoffnung in Bezug auf geschwindigkeitsbedingte Maßnahmen gemacht wurden, die ohne Absprache stattfanden und offensichtlich zu falschen Begehrlichkeiten geführt haben.

Ihrer letzten Nachricht zu folgend, geht es Ihnen nun abschließend um den Antrag auf Versetzung der Ortstafel in den Bereich nach der Einmündung zur Kreisstraße 107 in Höhe „Merkers Welt“.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 200 000 460
IBAN: DE 43 52050353 0200000460 BIC: HELADEF 1 KAS

Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 126 67 – 601
IBAN: DE 11 50010060 0012667601 BIC: PBNKDEFF
Versagung Versetzung Ortstafel B 450 Wolfhagen aus Lärmschutzgründen

Telefon: 0561 1003-0

Telefax: 0561 779964

Internet: www.landkreiskassel.de

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO § 42 Zeichen 310 ist die Ortstafel ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, **wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.**

Mit der Ortstafel ist der Bereich zu kennzeichnen, der eine ortstypische Bebauung enthält, aus der sich in Verbindung mit der Straße relevante Verkehrslagen ergeben können. Fehlen diese Voraussetzungen ist für den Verkehrsteilnehmer die Akzeptanz einer an einem falschen Standort gewählten Ortstafel herabgesetzt. Die Ortstafel kennzeichnet den Beginn einer Ortschaft, begründet selbst aber kein Tempolimit. Das Tempolimit von 50 km/h folgt aus § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO ab der Ortstafel.

Sie werden mir sicher Recht geben, dass bei einer Vorverlegung der Ortstafel an den von Ihnen gewünschten Standort der Charakter einer geschlossenen Wohnbebauung nicht gegeben ist, selbst der aktuelle Standort der Ortstafel ist nur schwer zu begründen, wird aber aufgrund der historisch gewachsenen Akzeptanz so geduldet und von daher ist der aktuell gewählte Standort der Ortstafel aufgrund der derzeitigen Konstellation nicht zu verändern, zumal der Standort einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten hat, welche bei Verlegung an den von Ihnen gewünschten Standort angezweifelt wird.

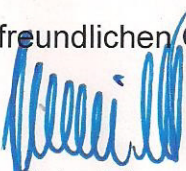
Aus den zuvor genannten Gründen ist die Versetzung der Ortstafel nicht zu vertreten, auch um Berufungsfälle zu vermeiden.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h scheitert ebenfalls an den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, da Geschwindigkeitsbegrenzungen nur bei einer besonderen Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung übersteigen. Da in dem genannten Bereich kein Unfallschwerpunkt vorliegt, ist mit der bisherigen, auf 70 km/h reduzierten Geschwindigkeitsbegrenzung, diesem Umstand mehr als genüge Rechnung getragen. Lediglich die Tatsache, dass der Verkehr von und in die Kreisstraße 107 einfährt, hat zu dieser Begrenzung der Geschwindigkeit auf 70 km/h geführt.

Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit ist daher auch aus Gefahrenabwehrgründen nicht angezeigt.

Ich bedauere, dass ich Ihnen keine günstigere Entscheidung zukommen lassen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schmidt
Landrat